

Landratsamt Hof

Postfach 3260

95004 Hof

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	☎(09281)	Telefax (09281)	Zimmer-Nr.	Hof
Antrag vom 04.07.2003	753/17.1-301	57-260	57-470	054	12.08. 2003 Herr Zirbs

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (BGBl I S. 1215) und des Bayer. Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140);
Abschuss von Ringeltauben zur Vermeidung von Schäden in der Landwirtschaft**

Das Landratsamt Hof erlässt in vorbezeichneter Angelegenheit folgende

A n o r d n u n g :

1. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden wird der Abschuss von Ringeltauben durch die Jagdausübungsberechtigten der Jagdreviere im Landkreis Hof in der Zeit vom 16.07. bis 31.10. angeordnet.
2. Diese Erlaubnis ist gültig bis zum 31.10.2005.
2. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

A u f l a g e n :

1. Der Abschuss der Ringeltauben darf nur von Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.
2. Die erlegten Ringeltauben sind in die jährliche Streckenliste aufzunehmen.
3. Dem Landratsamt Hof ist jedes Jahr bis spätestens **1.Dezember** die Anzahl der erlegten Ringeltauben schriftlich mitzuteilen.
4. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Gründe:

I.

Die Jägerschaften Hof, Naila, Rehau/Selb und Münchberg, beantragten mit Schreiben vom 28.07.2003, eingegangen am 30.07.2003, den Abschuss von Ringeltauben zur Vermeidung von weiteren Schäden am Feldfrüchten während der Schonzeit für 3 Jahre.

Die Jagdberater Dr. Hartkopf und Albrecht Dietel haben keine Einwendungen erhoben. Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Brutzeit vom 15.03. bis 15.07. darf keine Bejagung der Ringeltauben erfolgen.

II.

1. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Hof sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-I).
2. Gemäß § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes i.V.m. Art. 33 Abs. 3 und 5 des Bayer. Jagdgesetzes kann das Landratsamt als zuständige Behörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von der Schonzeit innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu vermindern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl notwendig ist. Dies gilt auch, wenn durch das vermehrte Auftreten Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursacht werden, die den Eigentümern nicht zugemutet werden können. Dies setzt voraus, dass andere Mittel zur Abwehr versagen oder für den Betroffenen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

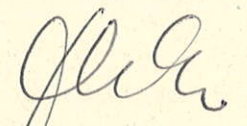
Im Hinblick darauf, dass diese Voraussetzung gegeben erscheint, konnte der Abschuss zugestanden werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.


Lein
Oberregierungsrat

-5-

ZLR, 12.08.2003

 12.8.03

III. In Ausfertigung

1. Landesjagdverband Bayern e.V.
Kreisgruppe Hof
Herrn 1. Vorsitzenden
Hartmut Opitz
Saalestraße 14

95189 Köditz

2. Landesjagdverband Bayern e.V.
Kreisgruppe Naila
Herrn 1. Vorsitzenden
Günther Ernst
Hofer Straße 3a

95152 Selbitz

3. Landesjagdverband Bayern e.V.
Kreisgruppe Rehau/Selb
Herrn 1. Vorsitzenden
Siegfried Steffen
Gartenstraße 22

95111 Rehau

4. Landesjagdverband Bayern e.V.
Kreisgruppe Münchberg
Herrn 1. Vorsitz. Reinhold Klein
Am Thieroldsholz 9

95213 Münchberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	☎(09281)	Telefax (09281)	Zimmer-Nr.	Hof
Antrag vom 14.06.2006	753/17.1-301	57-260	57-470	050 Herr Zirbs	10.07. 2006

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl I S. 2198) und des Bayer. Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 274);
Abschuss von Ringeltauben zur Vermeidung von Schäden in der Landwirtschaft**

Das Landratsamt Hof erlässt in vorbezeichneter Angelegenheit folgende

A n o r d n u n g :

1. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden wird die Anordnung des Landratsamtes Hof vom 12.08.2003 Az. 753/17.1-301 zum Abschuss von Ringeltauben durch die Jagd ausübungsberechtigten der Jagdreviere im Landkreis Hof in der Zeit vom 16.07. bis 31.10. stets widerruflich verlängert.
2. Die Auflagen der Anordnung des Landratsamtes Hof vom 12.08.2003 Az. 753/17.1-301 haben weiterhin Gültigkeit.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

G r ü n d e :

I.

Die Jägerschaft Hof beantragte im Auftrag der Jägerschaften im Landkreis Hof mit Schreiben vom 14.06.2006 die unbefristete Verlängerung der Anordnung des Landratsamtes Hof vom 12.08.2003 zum Abschuss von Ringeltauben zur Vermeidung von weiteren Schäden am Feldfrüchten während der Schonzeit. Dies wurde damit begründet, dass sich die Vorverlegung der Schusszeit bewährt hat, da Ringeltauben im November in unseren Breiten praktisch nicht mehr vorhanden sind. Dies wurde auch von der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften Hof bestätigt.

Die Jagdberater Dr. Hartkopf und Albrecht Dietel haben keine Einwendungen gegen die beantragte Verlängerung erhoben.

II.

1. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Hof sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-I).
2. Gemäß § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes i.V.m. Art. 33 Abs. 3 und 5 des Bayer. Jagdgesetzes kann das Landratsamt als zuständige Behörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von der Schonzeit innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu vermindern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl notwendig ist. Dies gilt auch, wenn durch das vermehrte Auftreten Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursacht werden, die den Eigentümern nicht zugemutet werden können. Dies setzt voraus, dass andere Mittel zur Abwehr versagen oder für den Betroffenen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Im Hinblick darauf, dass diese Voraussetzung gegeben erscheint, konnte der Abschuss zugestanden werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.


Lein
Oberregierungsrat

(CS)
Zur 10.7.6
10.07.2008

In Ausfertigung

1. Landesjagdverband Bayern e.V.
Kreisgruppe Hof
Herrn 1. Vorsitzenden
Hartmut Opitz
Saalestraße 14
95189 Köditz
2. Landesjagdverband Bayern e.V.
Kreisgruppe Naila
Herrn 1. Vorsitzenden
Günther Ernst
Hofer Straße 3a
95152 Selbitz
3. Landesjagdverband Bayern e.V.
Kreisgruppe Rehau/Selb
Herrn 1. Vorsitzenden
Siegfried Steffen
Gartenstraße 22
95111 Rehau
4. Landesjagdverband Bayern e.V.
Kreisgruppe Münchberg
Herrn 1. Vorsitzenden
Heinz Kammerer
Theodor-Heuss-Straße 51
95213 Münchberg